

Druckkostenzuschuss

Voraussetzungen für die Gewährung von Druckkostenzuschüssen

1. Antragsberechtigt sind alle Personen, die von der Fakultät WiSo promoviert oder habilitiert wurden.
2. Die Antragsberechtigung erlischt ein Jahr nach Abschluss des Promotionsverfahrens.
 - a. Die Antragsfrist für Druckkostenzuschüsse für Dissertationen kann analog §11 Abs 1 PromO auf Antrag des Promovenden aus gewichtigen Gründen verlängert werden.
3. Die Antragsberechtigung erlischt zwei Jahre nach Abschluss des Habilitationsverfahrens.
4. Über die Gewährung entscheidet der Fakultätsrat.
5. Dem Antrag auf Gewährung eines Druckkostenzuschusses sind beizufügen:
 - a. eine Vorberechnung des zur Veröffentlichung bereiten Verlages über die voraussichtlichen Gesamtkosten, aufgliedert nach Gesamtherstellungskosten, Mehrwertsteuer und Verlagsgemeinkosten;
 - b. Angaben des Verlages über Auflagenhöhe;
6. Die tatsächliche Rechnung ist einzureichen. Sie wird mit dem Kostenvoranschlag und der darauf beruhenden Berechnung des Kostenvoranschlages abgeglichen.
7. Mindestauflagen:
 - a. Die Mindestdruckauflage muss der Vorgabe der aktuell geltenden Promotionsordnung (§12 Abs. 1 Satz 1 PromO WiSo) entsprechen.
 - b. Für reine Book on Demand-Veröffentlichungen ist keine Mindestauflage vorgesehen (§12 Abs. 1 Satz 2 PromO WiSo)
8. Dem Autor dürfen bei Verlagsveröffentlichung maximal 10 Freiexemplare gewährt werden, zzgl. 3 Pflichtexemplare für die Universitätsbibliothek.
9. Die Kalkulation des Verlages darf keine Autorenhonorare oder sonstige Vergütungen an die Autoren (1. Auflage) enthalten.
10. Zuschüsse werden ausschließlich für jene Dissertationen gewährt, die mit summa oder magna cum laude bewertet wurden.
11. Zuschüsse werden ausschließlich für jene Habilitationen gewährt, die die Anforderungen erfüllen, „wertvolle, wissenschaftlich relevante Arbeiten“ zu sein.
12. Druckkosten können unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils im Regelfall bis zu einer Höhe von 450,- Euro gewährt werden. Bei Veröffentlichung in einer von Mitgliedern der Fakultät herausgegebenen Schriftenreihe beträgt der höchstmögliche Förderungsbetrag 500,- Euro.
13. Druckkostenzuschüsse von dritter Seite (z.B. nach § 6 Abs. 1 PflAV) sind nicht statthaft.
14. Das Werk muss den Fördervermerk enthalten: „Gedruckt mit Unterstützung der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg“.
15. Rückfragen richten Sie bitte an das Dekanat:
 - a. Dr. Liane Vorwerk-Gundermann: vorwerk-gundermann@hsu-hh.de